

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

- 1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungstätten im gesamten Lahn-Dill-Kreis auf 23:00 Uhr festgesetzt.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**
- 3. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 10. November 2020.**

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de eingesehen werden.

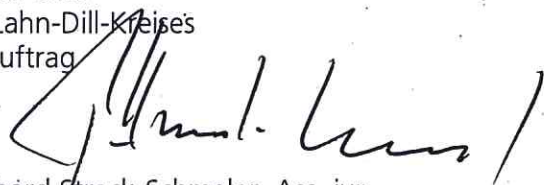
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden

Gegen die sich aus der Verfügung ergebende „sofortige“ Vollziehbarkeit können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 22. Oktober 2020

Der Landrat
des Lahn-Dill-Kreises
im Auftrag



Reinhard Strack-Schmalor, Ass. jur.
Verwaltungsdirektor
Abteilungsleiter Aufsichts- und
Kreisordnungsbehörden, Mobilität
als Justiziar der Abteilung Gesundheit
sowie als Leiter des Verwaltungsstabes Corona des
Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises